

Gesetz

über Standortentwicklung (GSE) – Umsetzung der OECD-Mindeststeuer

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 24. März 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die ad-hoc Kommission Standortentwicklung hat das Gesetz über die Standortentwicklung (GSE; Vorlage Nr. 3834.2 - 17914) in drei Sitzungen am 6. Januar, 18. Februar und 24. März 2025 beraten. Die Haltung des Regierungsrats wurde durch Finanzdirektor Heinz Tännler vertreten. Anlässlich der ersten Sitzung standen der Kommission neben Vertretern der kantonalen Steuerverwaltung (Guido Jud und Simon Schlumpf) auch Walter Lipp (Vorsitzender der Gemeindepräsidentenkonferenz), Markus Vogel (Zuger Wirtschaftskammer) sowie Christian Brütsch (Experte für Nachhaltigkeit) für Auskünfte und Einschätzungen zur Verfügung. In der zweiten Sitzung beantworteten Peter Hongler, Professor für Steuerrecht an der Universität St. Gallen, sowie Raoul Stocker, Honorarprofessor für Steuerrecht an der Universität St. Gallen, die Fragen der Kommissionsmitglieder. Die Kommissionssekretariatsleitung lag bei Marco Braschler, juristischer Mitarbeiter der Finanzdirektion. Das Protokoll führten Christa Hegglin und Marco Braschler.

Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1.	Ausgangslage	1
2.	Ablauf der Kommissionsberatung	2
3.	Eintretensdebatte	4
4.	Abklärungsaufträge	4
5.	Detailberatung	7
6.	Konsultativabstimmungen über die Standortmassnahmen gemäss Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Standortentwicklung (SEVO)	14
7.	Behördenreferendum	14
8.	Erkenntnisse der Kommission	14
9.	Schlussabstimmung	16
10.	Anträge	16

1. Ausgangslage

Mit der Einführung der OECD-Mindeststeuer wurde ein international koordinierter Systemwechsel in der Unternehmensbesteuerung vollzogen. Grosse international tätige Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro unterliegen seither einer globalen Mindestbesteuerung von 15 Prozent. Dieses neue Regime stellt insbesondere für den wirtschaftlich erfolgreichen und steuerlich attraktiven Kanton Zug eine erhebliche Herausforderung dar.

Seite 2/17 3834.5 - 18104

Der Kanton Zug gehört national wie international seit Jahren zu den führenden Wirtschafts- und Wohnstandorten. Diese Stellung verdankt er unter anderem einer wirtschaftsfreundlichen Standortpolitik, die zahlreiche international tätige Unternehmen in den Kanton gebracht hat. Die daraus resultierenden Steuererträge und Arbeitsplätze haben wesentlich zur sehr guten finanziellen Lage des Kantons beigetragen.

Durch die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer auf Bundesebene fällt der bisherige Wettbewerbsvorteil des Kantons im Bereich der tiefen Unternehmensbesteuerung weitgehend dahin. Ohne flankierende Massnahmen wird die Attraktivität des Standorts Zug leiden, sei es durch eine Verlangsamung der Neuansiedlungen, eine Abwanderung bestehender Unternehmen oder einen Rückgang von Investitionen. Da der Bund keine eigentlichen Ausgleichsmassnahmen vorsieht, liegt es an den Kantonen, eigenständig zu handeln. In diesem Kontext hat der Regierungsrat ein umfassendes Massnahmenpaket geschnürt, das folgende drei Themenfelder umfasst: Soziales (1), Infrastruktur und innovative Projekte (2) sowie Förderbeiträge an Unternehmen (3).

Die mit der OECD-Mindeststeuer verbundenen Mehreinnahmen für den Kanton Zug werden auf jährlich rund 200 Millionen Franken (netto) geschätzt. Der Regierungsrat beabsichtigt, diese Mittel vollumfänglich in Massnahmen der genannten drei Themenfelder zu investieren, um dem drohenden Verlust an Standortattraktivität aktiv entgegenzuwirken.

Gegenstand der vorliegenden Vorlage ist das Gesetz über Standortentwicklung (GSE), das die Förderbeiträge an Unternehmen regelt. Ziel ist es, mit einem flexiblen und rechtssicheren Instrumentarium gezielt nachhaltige und innovative Tätigkeiten von Unternehmen im Kanton Zug zu unterstützen und so die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts langfristig zu sichern. Das GSE bildet zusammen mit der Standortentwicklungsverordnung (SEVO) die Grundlage für die Ausgestaltung und Umsetzung der unternehmerischen Förderung.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 17. Dezember 2024 einen Zusatzbericht und -antrag zur Vorlage unterbreitet. Dieser sah vor, eine zusätzliche kantonale Gewinnsteuer auf Unternehmensgewinnen von über 20 Millionen Franken einzuführen, mit einem Satz von 3 Prozent. Die Massnahme zielte darauf ab, mögliche finanzielle Einbussen des Kantons infolge einer Veränderung des bundesrechtlichen Verteilschlüssels bei der Ergänzungssteuer (OECD-Mindestbesteuerung) abzufedern. Der Zusatzantrag stand in direktem Zusammenhang mit der Motion 24.4272 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S), die eine Anpassung des Verteilschlüssels zwischen Bund und Kantonen von 25:75 auf 50:50 verlangte. Nachdem diese Motion im Verlauf der Beratungen auf Bundesebene zurückgezogen worden war, entfiel aus Sicht des Regierungsrats die Notwendigkeit für eine flankierende kantonale Steuererhöhung. Mit Beschluss vom 11. März 2025 zog der Regierungsrat seinen Zusatzberichts und -antrag zurück.

2. Ablauf der Kommissionsberatung

Finanzdirektor Heinz Tännler führte ins Thema ein und stellte zusammen mit Guido Jud (Leiter kantonale Steuerverwaltung), Simon Schlumpf (kantonale Steuerverwaltung, Abteilungsleiter juristische Personen) und Thomas Lötscher (Generalsekretär der Finanzdirektion) die Vorlage vor.

Walter Lipp, Vorsitzender der Gemeindepräsidentenkonferenz, informierte die Kommission über die Haltung der Einwohnergemeinden des Kantons Zug. Er hielt fest, die vorgeschlagene Lösung werde von den Gemeinden als gut und nachhaltig beurteilt und bringe für sie keine

3834.5 - 18104 Seite 3/17

zusätzlichen Verpflichtungen mit sich. Der geplante Weg werde unterstützt, da er zur Stärkung der Standortattraktivität sowie zur Sicherung von Planungs- und Rechtssicherheit beitrage und die bisherigen Eckwerte unverändert blieben.

Markus Vogel, Vertreter der Zuger Wirtschaftskammer für den Bereich Steuern, erläuterte der Kommission die Sicht der Wirtschaft auf die Vorlage. Er betonte, dass tiefe Steuern ein zentrales Element des Zuger Standortmodells seien und dass eine gezielte Stärkung des Standorts zwingend notwendig sei, um negative Auswirkungen auf Unternehmen und Privatpersonen zu vermeiden. Die vorgeschlagene Lösung mit Gesetz und Verordnung beurteile die Wirtschaft als durchdacht, pragmatisch und unbürokratisch. Besonders hervorgehoben hat er die Bedeutung einer langfristig tragfähigen Lösung sowie die positiven Effekte von Nachhaltigkeit und Innovation – wovon auch KMU profitieren könnten, sofern sie die Kriterien erfüllten. Er wies zudem darauf hin, dass es viele grosse Steuerzahler mit nur wenigen Mitarbeitenden gebe, weshalb eine ertragsseitige Förderung von besonderer Bedeutung sei. Auch weniger innovationsstarke Unternehmen könnten durch gezielte CO₂-Reduktionen von der Nachhaltigkeitsförderung profitieren. Der vorgesehene Fördermix sei bewusst gewählt worden und orientiere sich an bewährten internationalen Modellen. Markus Vogel unterstrich weiter, dass das System unbürokratisch ausgestaltet sei und keine übermässigen Hürden für Unternehmen enthalte. Voraussetzung sei allerdings, dass die Unternehmen die relevanten Daten in nachvollziehbarer Weise ausweisen könnten. Die international bereits etablierte Innovationsförderung sei sinnvoll. Zudem wies er darauf hin, dass sich Unternehmen dort engagieren würden, wo der Nachweis am einfachsten zu erbringen sei. Sollten Subventionen international heikel sein, würden sie gezielt nur in Bereichen Anträge stellen, in denen die Rahmenbedingungen als international kompatibel gelten. Damit spiele der Kanton Zug den Ball geschickt an die Unternehmen zurück. Markus Vogel unterstützte die Vorlage ausdrücklich. Die Kommission teilte in der Folge die Einschätzung von Markus Vogel, wonach insbesondere die ertragsseitige Innovationsförderung für den Zuger Firmenmix von zentraler Bedeutung ist. Viele Unternehmen im Kanton verfügen über eine hohe Ertragskraft bei vergleichsweise schlanken Personalstrukturen. Für solche Unternehmen ist eine ertragsorientierte Förderung ein wirksames Förderinstrument.

Christian Brütsch, Nachhaltigkeitsexperte, erläuterte der Kommission, dass er keine spezifischen Interessen vertrete, ausser dem Anliegen, dass keine unüberlegte oder ineffektive Lösung umgesetzt werde. Im Bereich Nachhaltigkeit sei in der Vorlage Neuland betreten worden, insbesondere hinsichtlich der Subventionen, bei denen in der Schweiz bisher wenig Erfahrung bestehe. Es werde ein wirkungsvolles Instrumentarium geschaffen – mit förderwürdigen Ansätzen, die transparent, messbar, flexibel, anpassbar und international kompatibel seien. Er hat betont, dass Subventionen im Kontext von ESG-Kriterien und sozialen Standards zunehmend an Akzeptanz gewännen und dass insbesondere Klimabelange heute breit anerkannt seien. Es sei eine Lösung gefunden worden, die Unternehmen voranbringe und gleichzeitig zur Entwicklung des Standorts beitrage. Besonders sinnvoll sei dabei der Fokus auf indirekte Emissionen (Scope 3), da diese bei vielen Unternehmen 50–100 Prozent der Gesamtemissionen ausmachten – wovon 20–60 Prozent auf Scope 3.1 entfielen. Ziel sei es, Zuger Unternehmen gezielt zu motivieren, mehr für ihre Klimabilanz zu tun als ihre Konkurrenz und damit den internationalen Fussabdruck des Standorts zu reduzieren.

Die eingeladenen Experten Prof. Peter Hongler und Prof. Raoul Stocker und erläuterten im Rahmen der zweiten Kommissionssitzungen auf Fragen der Kommissionsmitglieder die Unsicherheiten im internationalen Umfeld, insbesondere im Hinblick auf die Auslegung der OECD-Vorgaben. Peter Hongler betonte die Intransparenz des Entscheidungsprozesses innerhalb der OECD sowie den grossen Einfluss einzelner Staaten, insbesondere der USA. Die Mindeststeuer sei nicht auf einem verbindlichen multilateralen Abkommen, sondern auf einem faktischen Konsensverfahren entstanden. Er bezeichnete die aktuelle Drohung eines «Q»-Entzugs

Seite 4/17 3834.5 - 18104

bei Widerspruch als wirtschaftspolitisches Druckmittel. Eine weitere Verschärfung – etwa durch eine Erhöhung des Mindeststeuersatzes – sei im aktuellen Umfeld eher unwahrscheinlich, da zunehmend erkannt werde, dass die Mindeststeuer in erster Linie jenen Ländern schade, die sie tatsächlich umsetzen. Raoul Stocker wies darauf hin, dass insbesondere ertragsseitige Förderungen kritisch beurteilt werden dürften, während Aufwandförderungen voraussichtlich eher akzeptiert würden – allerdings mit möglichen Einschränkungen. Die rechtliche Lage sei unklar und letztlich politisch geprägt. Die Schweiz befinde sich dabei in einer strukturell schwachen Verhandlungsposition. Ein Entzug des sogenannten «Q» durch die OECD sei möglich und könnte internationale Nachbesteuerungen auslösen.

Die Kommission hat an ihren ersten beiden Sitzungen insgesamt 13 Abklärungsaufträge beschlossen (vgl. Kapitel «4. Abklärungsaufträge»), die schriftlich beantwortet wurden und diesem Bericht als Beilage beigefügt sind.

3. Eintretensdebatte

Die Kommission hat kontrovers über das Eintreten auf die Vorlage debattiert. Mehrere Mitglieder sprachen sich klar für das Eintreten aus und betonten die wirtschaftliche Bedeutung des Vorhabens. Insbesondere wurde auf die überregionale Verantwortung des Kantons Zug hingewiesen sowie auf die Notwendigkeit, im internationalen Standortwettbewerb – etwa mit Irland oder Singapur – konkurrenzfähig zu bleiben. Ein Abwandern grosser Unternehmen hätte nicht nur für den Kanton, sondern für die gesamte Schweiz negative Folgen. Begrüsst wurde auch die Stabilität und Rechtssicherheit, welche das vorgeschlagene System gewährleisten soll. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Volksentscheid als politischer Auftrag zu verstehen sei.

Kritische Stimmen stellten hingegen das grundsätzliche Vorgehen infrage. So wurde beanstandet, dass mit der Vorlage der Steuerharmonisierung entgegengewirkt werde und dass die Vorlage als alternativlos dargestellt werde. Es wurde auf hohe Steuereinnahmen und einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwiesen – mit dem Argument, dass die Mittel sinnvoller in soziale Bereiche wie Kitas oder Wohnraum investiert werden könnten. Kritisiert wurden zudem die hohen Kosten, die als experimentell und spekulativ empfundenen Grundlagen sowie eine als ungenügend empfundene Governance-Struktur. Die OECD-Mindeststeuer wurde von diesen Stimmen als eigentlich richtige Korrektur des internationalen Steuerwettbewerbs angesehen, deren Ziel nun unterlaufen werde.

→ Die Kommission beschloss mit 11:3 Stimmen, auf die Vorlage 3834.2 - 17914 einzutreten.

4. Abklärungsaufträge

4.1. Hauptdiskussionspunkte

Die Kommission setzte sich bereits vor der Detailberatung vertieft mit der Vorlage auseinander und richtete zahlreiche Fragen an die anwesenden Fachpersonen. Die Kommission setzte sich dabei insbesondere mit Fragen der Zielgenauigkeit, Rechtskonformität, Fairness und Umsetzbarkeit der geplanten Förderpolitik auseinander – sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext. Dabei standen insbesondere die folgenden Aspekte im Fokus

- Wahl und Ausgestaltung der Förderinstrumente, insbesondere der Vergleich zwischen Direktzahlungen und verschiedenen Formen von Steuergutschriften unter Berücksichtigung ihrer Wirkung, Effizienz und internationalen Kompatibilität.

- Rechtliche Rahmenbedingungen und Spielräume, namentlich im Hinblick auf die Vorgaben der OECD, das EU-Beihilferecht sowie die Zulässigkeit steuerlicher Sonderregelungen wie «Tax Holidays» oder Safe-Harbor-Regelungen.
- **Umsetzung und Vollzug**, mit Fokus auf Organisation, Prozesse, Kosten, digitale Infrastruktur sowie die Ausgestaltung eines professionellen und effizienten Vollzugs durch die Finanzdirektion.
- Standortpolitische Positionierung im interkantonalen und internationalen Vergleich, insbesondere im Verhältnis zu anderen Schweizer Kantonen sowie zu Konkurrenzstandorten wie Singapur oder Irland.
- Verteilungsgerechtigkeit der Fördermittel, also die Frage, ob die Beiträge ausgewogen verschiedenen Unternehmensgrössen und -branchen zugutekommen oder sich stark auf wenige grosse Unternehmen konzentrieren.
- **Transparenz in der Mittelverwendung**, mit Blick auf die Übersicht und Koordination bereits beschlossener Projekte, die ebenfalls aus den OECD-Mehrerträgen finanziert werden.
- **Schnittstellen zur kantonalen Zusatzsteuer**, insbesondere hinsichtlich möglicher Doppelbelastungen und Überschneidungen bei der Besteuerung grosser Unternehmen.
- Regelung zur Inkraftsetzung und möglichen Ausserkraftsetzung, insbesondere zur Sicherstellung einer flexiblen Anpassung an veränderte internationale Rahmenbedingungen.

4.2. Abklärungsaufträge 1–13

Folgenden 13 Abklärungsaufträgen stimmte die Kommission anlässlich der ersten beiden Sitzungen zu:

Abklärungsauftrag Nr. 1 – Förderinstrumente

Vergleich der Wirkungsweise und damit der Vor- und Nachteile von Steuergutschriften (Tax Credits, QRTC), handelbaren Steuergutschriften (Marketable Transferable Tax Credits, MTTC) und Direktzahlungen.

Abklärungsauftrag Nr. 2 – Rechtliche Rahmenbedingungen

Kurzdarstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Standortfördermassnahmen, insbesondere:

- Grauzonen: Identifikation zulässiger Spielräume und Risiken im Zusammenhang mit der OECD-Mindeststeuer.
- EU-Beihilferecht: Relevanz und Einschränkungen für Schweizer Fördermassnahmen.
- OECD Model Rules: Vorgaben für zulässige Förderinstrumente und deren Grenzen.

Und als konkrete Zusatzfrage zur mündlichen Ausführung in der 2. Kommissionssitzung: Wieso kann Singapur 50% des Personalaufwands in Form von Förderbeiträgen bezuschussen?

Abklärungsauftrag Nr. 3 – Vollzugsorganisation Standortförderung

Darstellung der aktuell geplanten Umsetzung der Standortförderungsmassnahmen durch die Finanzdirektion, mit Fokus auf die organisatorischen Strukturen, die prozessuale Abwicklung, die vorgesehenen direkten und indirekten Kosten für Personal und Infrastruktur (inklusive elektronische Plattform), das vorgesehene Reporting sowie die allfällige Orientierung an bestehenden Standards, Modellen oder Best Practices.

Abklärungsauftrag Nr. 4 - Standortförderungsmassnahmen anderer Kantone

Kurzübersicht über vorgesehene Standortförderungsmassnahmen anderer Kantone zur Abfederung der Nachteile durch die OECD-Mindeststeuer.

Seite 6/17 3834.5 - 18104

Abklärungsauftrag Nr. 5 – internationale Standortförderungsmassnahmen

Kurzübersicht über die geplanten Standortförderungsmassnahmen anderer Länder zur Milderung der Nachteile durch die OECD-Mindeststeuer, mit besonderem Fokus auf Beispiele von Konkurrenzstandorten wie Singapur oder Irland.

Abklärungsauftrag Nr. 6 - Fallbeispiele Förderbeiträge

Erstellung von konkreten Fallbeispielen, die die Anwendung der vorgesehenen Förderbeiträge an Unternehmen praxisnah veranschaulichen. Dabei sollen Unternehmen unterschiedlicher Grössen und Branchen berücksichtigt werden.

Abklärungsauftrag Nr. 7 – Überschneidung kantonale Zusatzsteuer und OECD-Mindeststeuer

Abschätzung, wie viele der 113 Unternehmen im Kanton Zug mit Gewinnen über 20 Millionen Franken sowohl von der geplanten kantonalen Zusatzsteuer als auch von der OECD-Mindeststeuer betroffen sind.

Abklärungsauftrag Nr. 8 – Struktur der Unternehmen und Verteilung der Förderbeiträge

Analyse der Struktur der Unternehmen, die potenziell Förderbeiträge erhalten könnten, mit Fokus auf die voraussichtliche Verteilung der Mittel. Es ist grob abzuschätzen, wie viele bzw. welche typischen Unternehmen besonders stark vom geplanten Förderbeitragssystem profitieren. Insbesondere soll abgeschätzt werden werden, ob eine Handvoll grosser Unternehmen den Grossteil der Fördermittel beansprucht.

Abklärungsauftrag Nr. 9 – Beschlossene Vorhaben und Projekte mit Finanzierung aus den Mehrerträgen aus der Ergänzungs- bzw. Zusatzsteuer

Erstellung einer vollständigen Auflistung aller bereits beschlossenen Vorhaben und Projekte, die aus den Mehrerträgen aus der Ergänzungs- bzw. Zusatzsteuer finanziert werden (Übersicht oder Tabelle zur Verteilung der geschätzten rund 200 Millionen Franken Netto-Mehrerträge auf die entsprechenden Themenfelder und Vorlagen).

Abklärungsauftrag Nr. 10 - Tax Holidays

Untersuchung der steuerlichen Sonderregelungen im Kontext der OECD-Mindeststeuer: Beurteilung, ob «Tax Holidays» mit den Vorgaben und Richtlinien der OECD weiterhin möglich und standortpolitisch sinnvoll sind.

Abklärungsauftrag Nr. 11 – Safe Harbor Rates

Untersuchung der Besteuerung von Schweizer Unternehmen, deren Gewinne unter 20 Millionen Franken liegen, die aber aufgrund einer ausländischen Konzernstruktur von der OECD-Mindeststeuer betroffen sind:

- Klärung, wie solche Unternehmen besteuert werden, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung einer Ergänzungssteuer.
- Analyse, ob die daraus resultierenden Steuereinnahmen weiterhin im Verhältnis 25:75 zwischen Bund und Kanton aufgeteilt werden.
- Erklärung des Begriffs "Safe Harbor ", seiner Bedeutung für solche Unternehmen und Klärung, ob vergleichbare Regelungen in der Schweiz existieren.

Abklärungsauftrag Nr. 12 – Standortmassnahmen und Bezug zur OECD-Mindeststeuer Übersicht über die Überlegungen bei der Ausarbeitung des Gesamtkonzepts des Gesetzes über Standortentwicklung (GSE), insbesondere im Hinblick auf die Argumentation gegenüber der OECD. Insbesondere sind folgende Fragen zu beantworten:

3834.5 - 18104 Seite 7/17

- 1. Weshalb wird argumentiert, dass mit dem Gesetz allgemeine Standortentwicklung betrieben wird, obwohl Anpassungen wie jene im Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) aufgrund der erheblich erklärten Motion (2868) ohnehin vorgenommen worden wären?
- 2. Welche Bedeutung hat die Hervorhebung der drei Themenfelder (Förderbeiträge an Unternehmen, soziale Massnahmen, Infrastruktur/innovative Projekte) im Hinblick auf die Argumentationsstrategie gegenüber der OECD?
- 3. Warum wurde entschieden, die OECD und die Mindeststeuer explizit nicht im Gesetzestext zu erwähnen? Welche Überlegungen stehen dahinter, und welche Risiken wären mit einer expliziten Nennung verbunden?

Abklärungsauftrag Nr. 13 – Inkrafttreten und Ausserkraftsetzung

Während der zweiten Sitzung der ad-hoc-Kommission wurde thematisiert, dass die Unsicherheiten auf internationaler und nationaler Ebene erheblich sind. Insbesondere die Entwicklungen rund um die OECD-Mindeststeuer sowie politische Entscheide in den USA und der EU können dazu führen, dass die geplanten Massnahmen in Zug in Zukunft angepasst oder sogar aufgehoben werden müssen. Der Finanzdirektor hat explizit darauf hingewiesen, dass das Gesetz einen «Reset-Button» für die Inkraftsetzung und die Möglichkeit zur Ausserkraftsetzung beinhalten sollte.

4.3. Vorgehen

Die Abklärungsaufträge wurden auf die zweite Sitzung (Nr. 1–11) beziehungsweise dritte Sitzung (Nr. 12+13) hin schriftlich beantwortet (vgl. Beilagen 2–14). Die Antworten wurden zusätzlich mündlich kurz erläutern und damit zusammenhängende Zusatzfragen beantwortet.

Die Kommission nahm die schriftlichen Antworten zu den Abklärungsaufträgen und die zusätzlichen mündlichen Auskünfte zustimmend zur Kenntnis und berücksichtigte sie entsprechend bei der Beratung der Vorlage.

5. Detailberatung

5.1. Titel

→ Die Kommission hat dem Erlasstitel «Gesetz über Standortentwicklung (GSE)» stillschweigend zugestimmt.

5.2. I.

→ I. wurde von der Kommission ohne Wortmeldungen stillschweigend gutgeheissen.

5.3. § 1

5.3.1. Allgemeines

Die Kommission diskutierte eingehend den Zweckartikel, insbesondere die Absätze 1 und 2. Ein Mitglied stellten den materiellen Mehrwert von § 1 insgesamt in Frage. Kritisiert wurde, dass die drei im Gesetz genannten Themenfelder bereits durch separate Gesetze oder Beschlüsse geregelt seien, weshalb deren Nennung im Zweckartikel aus Sicht eines Kommissionsmitglieds nicht notwendig sei. Auch die fehlende Bezugnahme auf die OECD-Mindestbesteuerung wurde moniert; vorgeschlagen wurde eine alternative Formulierung mit direktem Verweis auf die Umsetzung der internationalen Vorgaben.

Seite 8/17 3834.5 - 18104

Dem wurde entgegengehalten, dass jeder Erlass eine klare Zweckbestimmung brauche. Finanzdirektor Heinz Tännler betonte in diesem Zusammenhang, dass Absatz 1 eine parlamentarische Grundsatzbekundung darstelle und der systematische Aufbau des Artikels eine sinnvolle gesetzestechnische Herleitung der Zuständigkeit und Reichweite des Gesetzes ermögliche. Ein expliziter Verweis auf die OECD-Mindeststeuer sei aus politischen und juristischen Gründen abzulehnen, da dies möglicherweise unerwünschte Interpretationsspielräume auf internationaler Ebene eröffnen könnte.

5.3.2.§ 1 Abs. 1

Ein Kommissionsmitglied stellte an der 2. Kommissionssitzung den Antrag, § 1 Abs. 1 um einen expliziten Verweis auf die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung zu ergänzen.

→ Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 12 zu 3 Stimmen ohne Enthaltungen ab und genehmigte damit den regierungsrätlichen Antrag.

In einem zweiten Schritt beantragte dasselbe Kommissionsmitglied die vollständige Streichung von § 1 Abs. 1, was im weiteren Verlauf der Beratung zu § 1 (nach Behandlung der Absätze 2 und 3) zur Abstimmung gebracht wurde (vgl. Kapitel 5.3.4 zu § 1 Abs. 3).

Im Rahmen der 3. Kommissionssitzung diskutierte die Kommission nochmals vertieft über den Zweckartikel. Dasselbe Kommissionsmitglied beantragte, dem bisherigen Abs. 1 einen neuen Abs. 1 voranzustellen, mit dem Wortlaut: «Dieses Gesetz bezweckt die kantonale Umsetzung der OECD-Mindeststeuer im Hinblick auf allfällige Attraktivitätsnachteile». Ziel sei es, Transparenz gegenüber der Bevölkerung zu schaffen und die tatsächliche Entstehung des Gesetzes offen darzulegen. Der zweite Teil des vorgeschlagenen Satzes («... im Hinblick auf allfällige Attraktivitätsnachteile») wurde später vom Antragsteller zurückgezogen, da er als wertend verstanden werden könnte.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass der vorgeschlagene Wortlaut missverständlich sei, da das Gesetz nicht die direkte Umsetzung der OECD-Mindeststeuer, sondern deren Auswirkungen auf kantonaler Ebene adressiere. Finanzdirektor Heinz Tännler schlug daraufhin eine neue Formulierung als Ergänzung zum bestehenden Abs. 1 vor: «Der Kanton Zug positioniert sich weiterhin national und international als attraktiver und wettbewerbsfähiger Wohnkanton und Wirtschaftsstandort, auch als Folge der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung». Der ursprüngliche Antrag wurde vom Antragsteller daraufhin zurückgezogen. Ein Kommissionsmitglied beantragte, in der vorgeschlagenen neuen Formulierung das Wort «weiterhin» zu streichen sowie den Begriff «Wohnkanton» zu hinterfragen. Das Kommissionsmitglied bezweifelte, ob Zug tatsächlich als wettbewerbsfähiger Wohnkanton gelten könne, insbesondere im Hinblick auf Mietpreise und Leerstand. Finanzdirektor Heinz Tännler hielt dem entgegen, dass «weiterhin» bewusst gewählt worden sei, um die bestehenden Standortqualitäten trotz der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung zu betonen. Der Begriff «Wohnkanton» sei im Zusammenhang mit ergänzenden Standortfaktoren wie Kinderbetreuung durchaus gerechtfertigt.

Die Kommission entschied schliesslich über den Grundsatz, ob der ursprüngliche regierungsrätliche Antrag beibehalten werden soll oder ob eine neue Fassung ausgearbeitet wird:

→ Die Kommission sprach sich mit 7 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung für den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats aus.

3834.5 - 18104 Seite 9/17

5.3.3.§ 1 Abs. 2

Die Kommission führte zur Formulierung von § 1 Abs. 2 eine vertiefte Diskussion über die Frage, ob im Zweckartikel die drei Handlungsfelder – Soziales, Infrastruktur/innovative Projekte sowie Förderbeiträge an Unternehmen – explizit genannt werden sollen. Unterstrichen wurde insbesondere, dass der Gesetzeszweck ausschliesslich die Förderbeiträge an Unternehmen betreffe und die übrigen beiden Themenbereiche nicht Gegenstand des Gesetzes seien. Mehrere Mitglieder warfen die Frage auf, ob deren Erwähnung im Zweckartikel aus rechtssystematischer Sicht überhaupt sinnvoll sei.

Andere Stimmen betonten, dass es sich bei der Nennung der drei Handlungsfelder um einen bewussten Entscheid handle, der auch im Hinblick auf die Positionierung gegenüber der OECD von Bedeutung sei. Finanzdirektor Heinz Tännler machte deutlich, dass es sich bei der Vorlage um ein ausgewogenes Massnahmenpaket handle, das drei Themenfelder umfasse, auch wenn nur eines davon gesetzlich geregelt werde. Die explizite Nennung ermögliche eine klare politische Einordnung und stelle sicher, dass künftige Mittelverteilungen auch auf die beiden anderen Themenfelder Bezug nehmen könnten. Dabei sei die Finanzierung bestehender Programme wie der schulergänzenden Betreuung nicht gefährdet.

In der Folge stellte ein Kommissionsmitglied den Antrag, die Nennung aller drei Themenfelder im Absatz zu streichen und stattdessen eine alternative Formulierung aufzunehmen: «Hierzu setzt er unter anderem Massnahmen wie Einmalinvestitionen und laufende Beiträge zur Förderung von Unternehmen um.»

- → Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 11 zu 4 Stimmen ohne Enthaltung ab.
- → Der Eventualantrag eines anderen Kommissionsmitglieds, Absatz 2 um das zusätzliche Handlungsfeld «Ökologie» zu ergänzen, wurde mit 10 zu 5 Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt.

Zuvor hatte die Kommission einem Ordnungsantrag auf Abstimmung konkludent zugestimmt.

Die Diskussion verdeutlichte die unterschiedlichen Auffassungen zur Zweckdefinition des Gesetzes sowie zur Frage, inwieweit politische Zielsetzungen und rechtssystematische Klarheit im Zweckartikel kombiniert werden können.

5.3.4.§ 1 Abs. 3

Im Anschluss an die Diskussion zu den vorangehenden Absätzen stellte ein Kommissionsmitglied den Antrag, § 1 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 vollständig zu streichen. Die Kommission beriet diesen Antrag im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Zweckbestimmung des Gesetzes und der darin enthaltenen Systematik.

→ Die Kommission lehnte den Streichungsantrag mit 12 zu 3 Stimmen ohne Enthaltung ab.

5.4. § 2

5.4.1.§ 2 Abs. 1

Im Rahmen der Diskussion zu § 2 Abs. 1 wurde die Höhe der im Gesetz vorgesehenen jährlichen Fördermittel thematisiert. Gemäss regierungsrätlichem Vorschlag sollen für Förderbeiträge an Unternehmen in den Jahren 2026–2028 jährlich bis zu 150 Millionen Franken eingesetzt werden.

Seite 10/17 3834.5 - 18104

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag, diesen Maximalbetrag auf maximal 99 Millionen Franken zu reduzieren. Er begründete dies mit dem Hinweis auf den Zweckartikel, wonach drei Handlungsfelder berücksichtigt würden. Eine Reduktion auf 99 Millionen würde den beiden übrigen Handlungsfeldern – Soziales sowie Infrastruktur/innovative Projekte – entsprechend mehr Mittel zur Verfügung stellen.

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, ob eine Festlegung von Jahreszahlen im Gesetz angesichts möglicher Entwicklungen sinnvoll sei. Diesbezüglich wurde festgehalten, dass die gesetzliche Regelung nur dann zur Anwendung komme, wenn das Gesetz in Kraft trete. Sollten sich die Rahmenbedingungen – etwa durch eine Nicht-Umsetzung der Bundesregelung – ändern, müsse ohnehin neu beurteilt werden.

Seitens der Finanzdirektion wurde angeregt, eine Bestimmung in den Erlass aufzunehmen, wonach das Gesetz nur so lange gelten solle, wie der Bund eine Ergänzungssteuer gemäss Bundesverfassung erhebe.

→ Die Kommission lehnte den Antrag auf Reduktion der jährlichen Förderbeiträge an Unternehmen von 150 auf 99 Millionen Franken mit 12 zu 3 Stimmen ohne Enthaltung ab.

Der Kommissionspräsident erinnerte abschliessend daran, dass bei veränderten Rahmenbedingungen – etwa bei Einführung einer kantonalen Zusatzsteuer – ein Rückkommen auf die zur Verfügung stehende Summe jederzeit möglich sei.

5.4.2.§ 2 Abs. 2

→ Dieser Absatz wurde von der Kommission ohne Wortmeldungen stillschweigend gutgeheissen.

5.4.3.§ 2 Abs. 3

Die Kommission diskutierte eingehend die Formulierung von § 2 Abs. 3, welcher die Höhe des künftigen Anteils der steuerlichen Netto-Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer regelt, der für Förderbeiträge an Unternehmen vorgesehen ist. Im Fokus stand insbesondere die gewählte Formulierung «in der Regel», die von mehreren Seiten als zu unbestimmt kritisiert wurde.

Ein Antrag forderte, «in der Regel» durch «die Hälfte» zu ersetzen, um eine klarere Vorgabe zu schaffen. Der Finanzdirektor Heinz Tännler sprach sich dagegen aus und betonte, dass eine solche Festlegung den Handlungsspielraum des Kantonsrats zu stark einschränken würde. Die vom Regierungsrat gewählte Formulierung ermögliche eine flexible Reaktion auf sich ändernde finanzielle Rahmenbedingungen und diene zugleich der Planungssicherheit.

Ein weiterer Antrag schlug vor, «in der Regel drei Viertel» der Mehreinnahmen für die Wirtschaft bereitzustellen, da diese die Steuerlast trage und entsprechend profitieren solle. Ein dritter Antrag plädierte für «ein Drittel», in Anlehnung an die drei gleichgewichtigen Handlungsfelder des Gesetzes.

Ein zusätzlich eingebrachtes Formulierungsbeispiel lautete: «<u>Die Hälfte</u> der steuerlichen Netto-Mehrerträge aus der Ergänzungssteuer des vorletzten Jahres <u>soll</u> für Förderbeiträge an Unternehmen eingesetzt werden. <u>In besonders begründeten Fällen kann der Kantonsrat davon abweichen</u>». Dieser Vorschlag wurde daraufhin von einem anderen Kommissionsmitglied als Antrag übernommen. 3834.5 - 18104 Seite 11/17

In der Diskussion wurde zudem angeregt, den Begriff «Ergänzungssteuer» im Gesetz klarer zu definieren. Der Finanzdirektor Heinz Tännler und Guido Jud stellten klar, dass die Begrifflichkeit durch die vorhandenen Materialien ausreichend erläutert sei.

Die Kommission führte eine Dreifachabstimmung durch:

- → Antrag mit Formulierung «die Hälfte ... mit Abweichungsmöglichkeit»: 6 Stimmen
- → Antrag mit «drei Viertel»: 7 Stimmen
- → Antrag mit «ein Drittel»: 2 Stimmen

Ohne Enthaltungen

In der anschliessenden Gegenüberstellung der beiden stärksten Varianten erhielt der Antrag mit der Formulierung «die Hälfte ... mit Abweichungsmöglichkeit» 8 Stimmen, der Antrag mit «drei Viertel» 7 Stimmen.

Schliesslich stellte die Kommission den obsiegenden Antrag dem regierungsrätlichen Antrag gegenüber:

→ Die Kommission lehnte den Antrag «die Hälfte ... mit Abweichungsmöglichkeit» mit 13 zu 2 Stimmen ohne Enthaltung ab und genehmigte somit den regierungsrätlichen Antrag.

5.5. § 3

→ § 3 Abs. 1–3 wurde von der Kommission ohne Wortmeldungen stillschweigend gutgeheissen.

5.6. § 4

5.6.1.§ 4 Abs. 1

Ein Kommissionsmitglied beantragte, die Möglichkeit einer ertragsorientierten Förderung aus dem Gesetz zu streichen und § 4 Abs. 1 dahingehend zu ändern, dass lediglich eine aufwandorientierte Förderung vorgesehen werden könne. Zur Begründung wurde auf die von den Professoren der Universität St. Gallen geäusserten Hinweise verwiesen, wonach ertragsseitige
Förderungen allenfalls aus politischen Gründen nicht mit den OECD-Richtlinien kompatibel sein könnten.

→ Die Kommission lehnte den Antrag mit 11 zu 4 Stimmen ohne Enthaltung ab und genehmigte damit den Antrag des Regierungsrats.

5.6.2.§ 4 Abs. 2

Ein Kommissionsmitglied beantragte – analog zu § 4 Abs. 1 – die Streichung der ertragsseitigen Förderung auch in § 4 Abs. 2. Begründet wurde der Antrag mit den gleichen Überlegungen zur möglichen Nichtkompatibilität mit den OECD-Richtlinien.

→ Die Kommission lehnte den Antrag mit 11 zu 4 Stimmen ohne Enthaltung ab und genehmigte damit den Antrag des Regierungsrats.

5.7. § 5

→ § 5 Abs. 1–3 wurde von der Kommission ohne Wortmeldungen stillschweigend gutgeheissen.

Seite 12/17 3834.5 - 18104

5.8. § 6

5.8.1.§ 6 Abs. 1+2

→ § 6 Abs. 1+2 wurde von der Kommission ohne Wortmeldungen stillschweigend gutgeheissen.

5.8.2.§ 6 Abs. 3

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich nach der vorgesehenen Form der Berichterstattung gemäss § 6 Abs. 3 und regte an, die relevanten Informationen direkt im Budget und in der Jahresrechnung abzubilden, anstatt einen separaten Zusatzbericht zu erstellen. In der Folge wurde erläutert, dass gemäss dem Bruttoprinzip nach HRM2 eine detaillierte Darstellung der Erträge, Kosten und Leistungsaufträge im Budget bzw. im Geschäftsbericht vorgesehen sei. Die Finanzkontrolle werde auf der Einhaltung dieser Praxis bestehen.

→ § 6 Abs. 3 wurde von der Kommission ohne Wortmeldungen stillschweigend gutgeheissen.

5.9. § 7

→ § 7 Abs. 1+2 wurde von der Kommission ohne Wortmeldungen stillschweigend gutgeheissen.

5.10. § 8

→ § 8 Abs. 1–4 wurde von der Kommission ohne Wortmeldungen stillschweigend gutgeheissen.

5.11. § 9

→ § 9 Abs. 1+2 wurde von der Kommission ohne Wortmeldungen stillschweigend gutgeheissen.

5.12. § 10

→ § 10 Abs. 1 wurde von der Kommission ohne Wortmeldungen stillschweigend gutgeheissen.

5.13. § 11 (neu)

Die Kommission befasste sich mit der Frage, ob das Gesetz eine Bestimmung zur Ausserkraftsetzung enthalten soll. Gestützt auf Abklärungsauftrag 13 wurden drei Varianten diskutiert. Nach gewalteter Diskussion stellte der Kommissionspräsident fest, dass niemand eine generelle Ablehnung eines Ausserkraftsetzungsparagrafen oder die Varianten 1 oder 2 beantragte.

Finanzdirektor Heinz Tännler beantragte im Namen des Regierungsrats die Umsetzung von Variante 3 als neuen § 11 mit folgendem Wortlaut: «Dieses Gesetz tritt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt ausser Kraft, sobald der Bund keine Ergänzungssteuer zur Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen gemäss Art. 129a Abs. 1 Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) mehr erhebt».

→ Die Kommission **stimmte** dem neuen § 11 **einstimmig mit 14 zu 0 Stimmen** und ohne Enthaltung **zu**.

3834.5 - 18104 Seite 13/17

Ergänzend hielt der Kommissionspräsident nach Absprache mit dem Finanzdirektor fest, dass bei einer grundlegenden Änderung des Verteilschlüssels – etwa hin zu einer 50:50-Aufteilung zwischen Bund und Kantonen – eine allfällige Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer dem Kantonsrat zum Beschluss unterbreitet würde.

5.14. II. (Fremdänderungen)

Die Kommission wurde von Finanzdirektor Heinz Tännler zusätzlich mündlich über die Hintergründe des Rückzugs des Zusatzantrags des Regierungsrats orientiert. Dieser hatte ursprünglich vorgesehen, die kantonale Gewinnsteuer für Unternehmen mit Gewinnen über 20 Millionen Franken um 3 % zu erhöhen, um bei einer Änderung des bundesrechtlichen Verteilschlüssels von 75:25 auf 50:50 eine finanzielle Kompensation zu schaffen. Hintergrund war die entsprechende Motion der Finanzkommission des Ständerats (WAK-S), welche später zurückgezogen wurde. In der Folge verzichtete der Regierungsrat auf die Vorlage einer eigenen Zusatzsteuer. Im Zuge des Rückzugs wurde geprüft, ob eine entsprechende Bestimmung vorsorglich im Steuergesetz verankert und der Entscheid über das Inkrafttreten an den Regierungsrat delegiert werden könnte. Davon wurde jedoch abgesehen. Sollte das Thema künftig wieder auf Bundesebene aufkommen, würde dem Kantonsrat gegebenenfalls eine neue Vorlage unterbreitet.

Ein Kommissionsmitglied äusserte im Anschluss grundsätzliche Kritik am Vorgehen. Es sei wünschenswert, dass eingereichte Vorlagen künftig besser abgestützt seien und nicht kurzfristig wieder zurückgezogen würden. Der Finanzdirektor wies diese Kritik zurück und betonte, dass das Vorgehen im ausschliesslichen Interesse des Kantons Zug erfolgt sei. Die Situation sei ausserordentlich gewesen und habe schnelles politisches Handeln erfordert.

→ Die Kommission **stimmte** dem Rückzug des Zusatzberichts und -antrags des Regierungsrats **einstimmig mit 13 zu 0 Stimmen** und ohne Enthaltung **zu**.

5.15. III.

Die Kommission stimmte III. ohne Wortmeldungen stillschweigend zu.

5.16. IV.

Die Kommission diskutierte die Frage der Inkraftsetzung des Gesetzes. Ausgangspunkt war der ursprüngliche Vorschlag des Regierungsrats vom 22. Oktober 2024 («Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist [§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung] oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft»).

Gestützt auf Abklärungsauftrag 13 schlug die Finanzdirektion eine angepasste Fassung vor, welche dem Regierungsrat ermöglicht, den Zeitpunkt des Inkrafttretens flexibel festzulegen: «Dieses Gesetz tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft».

→ Die Kommission stimmte der neuen Formulierung der Finanzdirektion einstimmig mit 13 zu
 0 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Seite 14/17 3834.5 - 18104

6. Konsultativabstimmungen über die Standortmassnahmen gemäss Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Standortentwicklung (SEVO)

Die Kommission führte auf Antrag eines Kommissionsmitglieds eine konsultative Diskussion über die drei in der Standortentwicklungsverordnung (SEVO) vorgesehenen Massnahmenbereiche: wirkungsorientierte Förderung der Nachhaltigkeit, aufwandseitige Innovationsförderung sowie ertragsseitige Innovationsförderung. Ziel war es, dem Regierungsrat eine grundsätzliche Rückmeldung zur Stossrichtung der Verordnung zu geben, ohne deren konkrete Ausgestaltung im Detail zu beraten.

Der Antragsteller sprach sich ausdrücklich zugunsten einer wirkungsorientierten Nachhaltigkeitsförderung aus, betonte aber zugleich die Komplexität der Umsetzung. Ein anderes Kommissionsmitglied äusserte sich insbesondere zur ertragsseitigen Innovationsförderung kritisch, da hier der Fokus weniger auf Wirkung als auf finanzieller Unterstützung liege, was den Eindruck erwecken könne, die OECD-Mindestbesteuerung werde umgangen.

Finanzdirektor Heinz Tännler begrüsste das Vorgehen der Kommission und wies darauf hin, dass Anpassungen der Verordnung künftig möglich seien, insbesondere im Hinblick auf die Kompatibilität mit der OECD. Die Kommission ist der Ansicht, dass über allfällige Verordnungsänderungen die Staatswirtschaftskommission zu informieren sei.

Die Kommission nahm folgende konsultative Abstimmungen vor:

- → Wirkungsorientierte Förderung der Nachhaltigkeit: Zustimmung mit 12 zu 2 Stimmen ohne Enthaltung
- → Aufwandseitige Innovationsförderung: Zustimmung mit 12 zu 2 Stimmen ohne Enthaltung
- → Ertragsseitige Innovationsförderung: Zustimmung mit 11 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung

7. Behördenreferendum

Die Kommission befasste sich mit der Frage, ob sie sich zum möglichen Behördenreferendum zum Gesetz über Standortentwicklung (GSE) äussern soll. Der Hinweis erfolgte im Zusammenhang mit dem im Bericht und Antrag des Regierungsrats aufgeführten Zeitplan, in welchem das Behördenreferendum bereits berücksichtigt ist. Finanzdirektor Heinz Tännler bestätigte auf Anfrage eines Kommissionsmitglieds, dass dieser Schritt innerhalb des Regierungsrats erwogen werde, ein abschliessender Entscheid stehe jedoch noch aus. Aufgrund des zeitlichen Rückstands erscheine ein Antrag auf Behördenreferendum zunehmend wahrscheinlich.

In der Kommission bestanden unterschiedliche Auffassungen darüber, ob eine Stellungnahme hierzu angezeigt sei. Einige Mitglieder sprachen sich dagegen aus und argumentierten, die Diskussion darüber gehöre in den Kantonsrat. Andere hielten eine Positionierung der Kommission für sinnvoll, um frühzeitig eine politische Haltung zum Verfahren zu signalisieren.

→ Die Kommission lehnte es mit 9 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung ab, sich zum Behördenreferendum zu äussern.

8. Erkenntnisse der Kommission

Mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung wurde international ein grundlegender Systemwechsel in der Unternehmensbesteuerung vollzogen. Der wirtschaftlich stark positionierte Kanton Zug ist davon besonders betroffen. Im Vergleich zu anderen Kantonen hat Zug frühzeitig reagiert und mit dem GSE eine Vorlage ausgearbeitet, die sich klar innerhalb der nationalen

3834.5 - 18104 Seite 15/17

und internationalen Vorgaben bewegt. Die Kommission anerkennt, dass sich der Kanton Zug mit diesem Vorgehen rechtmässig, vorausschauend und – soweit derzeit beurteilbar – im Einklang mit den OECD-Richtlinien positioniert. Auch im internationalen Vergleich – etwa mit Irland oder Singapur – wird der Zuger Ansatz als zielführend und vorausschauend eingeschätzt.

Die Kommission weist gleichzeitig darauf hin, dass die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen äusserst volatil sind. Entwicklungen in der Europäischen Union, den USA oder auf Bundesebene können regelmässige Systemanpassungen notwendig machen. Das Gesetz trägt dieser Unsicherheit Rechnung, indem es eine flexible Inkraftsetzungs- und Ausserkraftsetzungsregelung vorsieht. Darüber hinaus enthält es umfangreiche Delegationen an den Regierungsrat zur Ausgestaltung auf Verordnungsstufe. Diese sind erforderlich, um die voraussichtlich immer wieder nötigen Anpassungen rasch und zielgerichtet vornehmen zu können. Eine solche Flexibilität ist eine unabdingbare Voraussetzung für einen stabilen, verlässlichen und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort. Gleichzeitig achtete die Kommission darauf, dass dem Regierungsrat kein Freipass für grundlegende Richtungsentscheide eingeräumt wird und die wesentlichen Leitplanken auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Kernstück des Gesetzes ist die unternehmerische Förderung, die sich auf drei unterschiedliche Förderbereiche verteilt:

- Wirkungsorientierte Nachhaltigkeitsförderung: Dabei handelt es sich um Beiträge für Unternehmen, die nachweislich CO₂-Emissionen reduzieren. Die Wirkung muss messbar, überprüfbar und international anschlussfähig sein. Insbesondere im Bereich Scope 3 sollen Anreize für ganzheitliche Nachhaltigkeitsstrategien geschaffen werden.
- Aufwandseitige Innovationsförderung: Unternehmen können Beiträge erhalten, wenn sie effektiv in Innovation investieren. Die Bemessung erfolgt anhand von Personal- oder Projektaufwänden, was rechtlich als robust gilt und sich an bestehenden internationalen Modellen orientiert.
- Ertragsseitige Innovationsförderung: Diese Form wurde kontrovers diskutiert, jedoch mehrfach als zentral für den Kanton Zug hervorgehoben. Die Kommission erachtet die ertragsseitige Innovationsförderung als ein zentrales Element zur Sicherung der Standortattraktivität des Kantons Zug unter den Bedingungen der OECD-Mindestbesteuerung. Während die aufwandseitige Förderung auf den Ressourceneinsatz fokussiert, setzt die ertragsseitige Förderung bei den marktwirksamen Ergebnissen an und trägt damit der Realität vieler im Kanton Zug ansässiger Unternehmen Rechnung, deren Innovationskraft sich nicht in grossen Personalstrukturen, sondern in der erfolgreichen Verwertung immaterieller Leistungen zeigt. Vertreter der Wirtschaft, namentlich Markus Vogel von der Zuger Wirtschaftskammer, wiesen darauf hin, dass viele grosse Steuerzahler nur über wenige Mitarbeitende verfügen und deshalb gezielt auf ertragsseitige Instrumente angewiesen sind. Die Kommission anerkennt zudem, dass dies ein international bewährtes Modell ist, und daher auch im Kanton Zug übernommen und praxisnah angewendet werden soll. Ein Verzicht auf die ertragsseitige Förderung würde sich direkt negativ auf die Standortattraktivität auswirken. Die Kommission anerkennt zudem, dass international bewährte Modelle übernommen und praxisnah angewendet werden. Entscheidend ist aus Sicht der Kommission, dass das Instrument unbürokratisch ausgestaltet ist, klaren Nachweisregeln unterliegt und mit den OEC D-Vorgaben kompatibel bleibt. Aufgrund der grossen Anzahl ertragsstarker Unternehmen mit geringer Beschäftigtenzahl ist diese Förderart ein gezieltes und wirkungsvolles Instrument zur Sicherung der Standortattraktivität – insbesondere im internationalen Wettbewerb.

Angesichts der hohen Komplexität der Vorlage hat die Kommission insgesamt 13 Abklärungsaufträge beschlossen, die dem Bericht als Beilage beigefügt sind. Sie betreffen unter anderem die internationale Kompatibilität, rechtliche Spielräume, konkrete Fallbeispiele sowie Fragen zur Vollzugsorganisation. Die Antworten auf diese Abklärungen sind in die Beurteilung der Seite 16/17 3834.5 - 18104

Vorlage durch die Kommission eingeflossen und haben wesentlich zur vertieften Auseinandersetzung mit den zentralen Aspekten der Vorlage beigetragen.

Die Kommission ist sich der Herausforderungen bewusst, die mit der Umsetzung eines solchen Gesetzes einhergehen. Sie ist jedoch überzeugt, dass das GSE die notwendige Grundlage schafft, um auf die Veränderungen durch die OECD-Mindestbesteuerung wirkungsvoll und im Einklang mit übergeordnetem Recht zu reagieren. Das Gesetz regelt, was zwingend geregelt werden muss, und überlässt die Detailausgestaltung der Standortentwicklungsverordnung (SEVO). Dabei bleibt die politische Kontrolle gewahrt: Die Kommission erwartet, dass der Regierungsrat den Kantonsrat über wesentliche Entwicklungen regelmässig informiert und bei grundlegenden Änderungen die parlamentarische Mitwirkung sicherstellt.

9. Schlussabstimmung

→ Die Kommission stimmte der Vorlage Nr. 3834.2 - 17914 mit den beantragten Änderungen mit 12 zu 2 Stimmen ohne Enthaltung zu.

10. Anträge

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 12:2 Stimmen ohne Enthaltung:

- 1. Auf die Vorlage Nr. 3834.2 17914 einzutreten und ihr mit den von der Kommission beantragten Änderungen zuzustimmen.
- Die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation von Etienne Schumpf, Barbara Gysel und Klemens Iten betreffend die Verwendung und Priorisierung der Mehreinnahmen aufgrund der OECD-Mindeststeuer vom 31. Januar 2024 (Vorlage Nr. 3670.1 - 17582) zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 24. März 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Michael Arnold

Beilagen:

- 1. Synopse
- 2. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 1 Förderinstrumente
- 3. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 2 Rechtliche Rahmenbedingungen
- 4. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 3 Vollzugsorganisation Standortförderung
- 5. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 4 Standortförderungsmassnahmen anderer Kantone
- 6. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 5 internationale Standortförderungsmassnahmen
- 7. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 6 Fallbeispiele Förderbeiträge
- 8. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 7 Überschneidung kantonale Zusatzsteuer und OECD-Mindeststeuer
- 9. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 8 Struktur der Unternehmen und Verteilung der Förderbeiträge

3834.5 - 18104 Seite 17/17

- 10. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 9 Beschlossene Vorhaben und Projekte mit Finanzierung aus den Mehrerträgen aus der Ergänzungs- bzw. Zusatzsteuer
- 11. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 10 Tax Holidays
- 12. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 11 Safe Harbor Rates
- 13. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 12 Standortmassnahmen und Bezug zur OECD-Mindeststeuer
- 14. Antwort zu Abklärungsauftrag Nr. 13 Inkrafttreten und Ausserkraftsetzung

Kommissionsmitglieder:

Arnold Michael, Baar, Kommissionspräsident
Alaj Drin, Cham
Bieri Anna, Hünenberg
Bruhin Gregor, Zug
Brunner Philip C., Zug
Franzini Luzian, Zug
Grond Flurin, Neuheim
Haslimann Alexander, Risch
Iten Patrick, Oberägeri
Lustenberger Andreas, Baar
Maurenbrecher Eva, Hünenberg
Risi Adrian, Zug
Röösli Patrick, Zug
Vogel Reto, Risch
Wiederkehr Roger, Risch

Ehemaliges Kommissionsmitglied:

Küng Julia, Zug